



Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst 2011
(Studienjahrgang **2010/2013**)

Bekanntmachung des Prüfungsamtes vom 21. September 2011

1 Prüfungstermine und Prüfungsort

1.1 Die Zwischenprüfung findet an folgenden Tagen statt:

Montag, 21. November 2011
Dienstag, 22. November 2011
Mittwoch, 23. November 2011
Donnerstag, 24. November 2011

1.2 Termine für die Wiederholungsprüfung sind:

Montag, 5. März 2012
Dienstag, 6. März 2012
Mittwoch, 7. März 2012
Donnerstag, 8. März 2012

1.3 Die Prüfungen beginnen an den genannten Tagen jeweils um **09:00 Uhr**. Die Prüfungsteilnehmer sollen sich bis spätestens **08:45 Uhr** im jeweiligen Prüfungsraum einfinden.

1.4 Prüfungsräume sind

für die Studierenden der Studiengruppen
10/06, 10/08, 10/09 und 10/14
das **Kulturhaus** in **07927 Hirschberg, Gerberstraße 17,**

für die Studierenden der Studiengruppen
10/12 und 10/13

die **Bibliothek des Fachbereichs,**

für alle übrigen Studierenden die
Sporthalle des Fachbereichs.

2 Prüfungsteilnehmer und Prüfungspflicht

2.1 Prüfungsteilnehmer sind die der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege zugewiesenen Studierenden (Laufbahnbewerber und zum Aufstieg zugelassene Beamte des mittleren Dienstes sowie die gastweise zugelassenen Bediensteten öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften), die sich zum Prüfungszeitpunkt im zweiten Fachstudienabschnitt befinden.

2.2 An der Wiederholungsprüfung nehmen die Studierenden teil, die die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden haben oder deren Zwischenprüfung als nicht bestanden gilt.

2.3 Die Teilnahme an der Zwischenprüfung und der Wiederholungsprüfung ist Pflicht. Eine förmliche Zulassung findet nicht statt

3 Ladung

- 3.1 Die Ladung zur Zwischenprüfung wird mit dieser Bekanntmachung bewirkt.
- 3.2 Die Teilnehmer an der Wiederholungsprüfung werden gesondert geladen.

4 Rechtsgrundlagen und Prüfungshilfsmittel

- 4.1 Für die Prüfung gelten die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOgVD) vom 12. August 2003 (GVBl S. 646), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2009 (GVBl S. 229), sowie die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 99).

Hinweis: Die ZAPOgVD wird voraussichtlich im Oktober 2011 durch eine neue Verordnung, die rückwirkend zum 1. September 2011 in Kraft tritt, ersetzt.

- 4.2 Auf § 20 Abs. 2 APO (nicht rechtzeitige Ablieferung von Prüfungsarbeiten), § 32 APO (Rücktritt und Versäumnis), § 34 ZAPOgVD (Verhinderung), § 34 APO (Mängel im Prüfungsverfahren) und § 35 APO (Unterschleif, Beeinflussungsversuch, Ordnungsverstoß) wird besonders hingewiesen.
- 4.3 Die für die Prüfung zugelassenen Hilfsmittel sind in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Oktober 2010 (AllMBl S. 289) bestimmt.
Bei der Prüfung gilt im Übrigen sowohl die Benutzung als auch der Besitz eines Handys als Unterschleif.

5 Prüfungsvergünstigungen

Anträge auf Gewährung eines Nachteilsausgleiches (insbesondere Prüfungszeitverlängerung; § 38 APO) sind mit den notwendigen Nachweisen **unverzüglich**, spätestens bis **14. Oktober 2011**, beim Prüfungsamt (Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, - Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung -, Prüfungsamt, Postfach 34 10, 95002 Hof) einzureichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt gestellt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Behinderung erst nach Fristablauf eingetreten ist.

6 Bestimmung der Arbeitsplätze

Die Arbeitsplätze werden für jeden Tag durch ein EDV-Zufallsprogramm ermittelt. Ihre jeweilige Arbeitsplatznummer entnehmen Sie bitte dem Aushang am Eingang des Prüfungsraums.

7 Identitätskontrolle

Während der Prüfung wird die Identität der Prüfungsteilnehmer überprüft. Es ist deshalb ein **amtliches Ausweispapier** (Personalausweis oder Reisepass) mitzubringen. Der Ausweis ist während der gesamten Prüfungsdauer zur Kontrolle durch die Aufsichtspersonen geöffnet auf dem Tisch bei der Arbeitsplatznummer bereitzulegen.

8 Weitere Hinweise

Das Rauchen ist im gesamten Prüfungsbereich nicht gestattet. Das Verlassen des Prüfungsbereichs kann auch zum Zwecke des Rauchens nicht erlaubt werden.